

# VORLAGE FÜR DEN STUDENTINNENRAT DER SUB

## TITEL: ÄNDERUNG DES SR-GESCHÄFTSREGLEMENTS

---

Eingereicht für die Sitzung vom 3. März 2016

Art der Vorlage (zutreffendes mit X markieren):

- Parl. Initiative |  Motion |  Postulat |  Interpellation |  Anfrage  
 Bericht |  Abberufungsantrag |  Auflösungsantrag |  Vorstandsantrag  
 Abänderungsantrag (zu \_\_\_\_\_ )

AutorIn:

X SR-Mitglied |  Vorstand |  Fachschaft |  Fachschaftskonferenz

Name(n) und Gruppierung(en):

Kathrin Beeler, Aline Leimann, Julia Strobel, Corina Liebi (SF)

---

Antrag:

1) Art 44 des Geschäftsreglements für den StudentInnenrat (SR) der Universität Bern wird wie folgt geändert:

1 Abberufungsanträge nach Art.35 lit.c sind zusammen mit einer Begründung schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen.

~~2 Hat einE VSS-DelegierteR an einer VSS-Delegiertenversammlung gefehlt ohne frühzeitig die Ersatzdelegierten informiert zu haben, so wird sie/er an der nächsten SR-Sitzung von Amtes wegen abberufen. Bei der Nachwahl muss nicht die Gruppierung der/des abberufenen VSS-Delegierten berücksichtigt werden.~~

3 ~~2~~ Abberufungsanträge sind an der nächsten Sitzung zu behandeln.

4 ~~3~~ Die/Der PräsidentIn kann Abberufungsanträge der Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung übergeben, doch darf dadurch die Frist nicht überschritten werden.

5 ~~4~~ Der Rat kann Abberufungsanträge an eine Kommission zur Prüfung überweisen. Er legt zugleich eine Frist zur Vorlage eines Berichtes fest.

6 ~~5~~ Abberufungsanträge können nicht nach Art.11 traktandiert werden.

6 Der StudentInnenrat verfügt über die Möglichkeit, den Gesamtvorstand, einzelne Vorstandsmitglieder, Kommissionen und einzelne Kommissionsmitglieder durch eine Abmahnung an ihre Pflichten und die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen zu erinnern. Damit eine Abmahnung ausgesprochen werden kann, braucht es einen SR-Beschluss mit einer einfachen Mehrheit. Die dritte Abmahnung führt automatisch zu einem Abberufungsantrag von Amtes wegen. Das SR-Präsidium führt eine Liste über die ausgesprochenen Abmahnungen.

2 7 Hat einE VSS-DelegierteR an einer VSS-Delegiertenversammlung gefehlt ohne frühzeitig die Ersatzdelegierten informiert zu haben, so wird sie/er an der nächsten SR-Sitzung von Amtes wegen abberufen. Bei der Nachwahl muss nicht die Gruppierung der/des abberufenen VSS-Delegierten berücksichtigt werden.

**Begründung:**

Durch den neu geschaffenen Art. 44 Abs. 2 soll ein Abmahnungsinstrument geschaffen werden, das dem SR in seiner Kontrollfunktion über den Vorständen erlaubt, den Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandmitglieder bei Fehlverhalten abzumahnen. Abmahnungen sollen ebenfalls für Kommissionen oder einzelne Kommissionsmitglieder ausgesprochen werden können. Eine Abmahnung kann nur durch SR-Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit erfolgen, die dritte Abmahnung führt zu einem automatischen Abberufungsantrag.

Weiter wurde der ehemalige Abs. 2 an die letzte Stelle von Art. 44 geschoben, da dieser inhaltlich mit dem neuen Abs. 6 verknüpft ist. Alle anderen Absätze wurden dementsprechend neu nummeriert.

**Beilage(n):**

Wird durch SR-Präsidium ausgefüllt:

Eingereicht:		Bemerkungen:			Trakt:
Visum SR:		Ja	Nein	Enth	Ergebnis: